

Die Zuführung des Verdächtigen zum Zwecke der Befragung ist unumgänglich, wenn eine sofortige Befragung notwendig ist, aber deren Zweck am Aufenthaltsort des Verdächtigen ernsthaft gefährdet wäre oder der Verdächtige die Befragung anderer Personen vereiteln oder wesentlich erschweren könnte. Eine Zuführung des Verdächtigen ist in der Untersuchungsa rbeit des MfS immer dann durchzuführen, wenn durch ihre Unterlassung eine Gefährdung der Zielstellung der Verdachtshinweisprüfung eintreten kann, insbesondere wenn die Beseitigung von Beweismitteln bzw. deren Manipulation, die Informierung von Mittätern oder Zeugen, die Entziehung vor einer Befragung durch den Verdächtigen zu erwarten ist, aber auch wenn inoffizielle Hinweise auf eine unmittelbar bevorstehende Tatausführung vorliegen .

1

Aufgrund dieser inhaltlichen Kriterien und der Notwendigkeit, die Anwendungsgebiete dieser Sicherungsmaßnahme in der Untersuchungsa rbeit des MfS insbesondere von der vorläufigen Festnahme gemäß § 125 (1) StPO und von der Zuführung zur Klärung eines die öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich gefährdenden Sachverhaltes gemäß § 12 (2) VP-Gesetz abzugrenzen, wird die Zuführung gemäß § 95 (2) StPO vor allem bei planmäßigen, d. h., vorbereiteten Verdächtigenbefragungen durchzuführen sein, denen inoffiziell erarbeitete Informationen bzw. Ergebnisse anderer Prüfungshandlungen zugrunde liegen, und bei denen die Zuführungssituation nicht den inhaltlichen Anforderungen einer Festnahme auf frischer Tat entspricht.

Insbesondere bei öffentlichkeitswirksamen Aktionen mehrerer feindlich-negativer Personen, aber auch bei Handlungen einzel-

¹ vgl. Kommentar zur Straf Prozeßordnung, a. a. O., Anmerkung 2.3. zu § 95, S. 132